



HESSISCHER LANDTAG

08. 01. 2020

Kleine Anfrage

Bernd-Erich Vohl (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 18.11.2019

Freiwillige Rückkehr mit der Förderrichtlinie des Landes Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Bei Anträgen auf Förderung der freiwilligen Ausreise über die Grundsätze zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland (Förderrichtlinie Hessen – FörderRL) sind vorrangig die Fördermöglichkeiten im Rahmen anderer Rückkehrprogramme (z.B. REAG/GARP, ERRIN) zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Die Förderung über die FörderRL tritt lediglich ergänzend oder alternativ neben andere Förderprogramme, wenn andere Fördermöglichkeiten teilweise oder volumnäßig ausgeschlossen sind oder durch die Inanspruchnahme einer anderen Förderung ein nicht nur unerheblicher zeitlicher Verzug der Ausreise eintritt.

Die FörderRL ist zum 01.03.2017 in Kraft getreten. Eine staatliche Förderung der freiwilligen Rückkehr durch Mittel des Landes Hessen über die FörderRL ist damit erst seit diesem Zeitpunkt möglich und erfolgt. Die finanzielle Beteiligung Hessens zur Förderung der freiwilligen Rückkehr seit 2014 im Rahmen des Bund-Länderprogramms REAG/GARP und weitere in dem Zusammenhang gestellte Fragen wurden bereits durch die Landesregierung in Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 20/1198 dargelegt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele förderungsberechtigte Personen im Sinne der Förderrichtlinie des Landes Hessen lebten von 2014 bis 2019 in Hessen (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr um eine freiwillige Leistung des Landes, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung bewilligt wird. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Rückkehr in das Herkunftsland oder in einen anderen aufnahmefähigen Zielstaat besteht nicht. Gemäß Ziffer 2 i.V.m. mit Ziffer 3 FörderRL kann eine Leistung zur Förderung der Rückkehr bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen von ausreisewilligen Ausländern beantragt werden, die in den Zuständigkeitsbereich einer hessischen Ausländerbehörde fallen. Die Anzahl der förderberechtigten Personen i.S.d. FörderRL kann nicht abschließend beziffert werden, da Förderberechtigung und -umfang von diversen Faktoren (z.B. vorliegender Mittellosigkeit, Vorrangigkeit anderer Förderprogramme) abhängig sind. Diese sind im Einzelfall zu prüfen und festzustellen.

Frage 2. Wie viele der Personen kehrten seit 2014 mit Hilfe der Förderrichtlinie des Landes Hessen in ihr Herkunftsland zurück? (Aufgeschlüsselt nach Jahr und Staatsangehörigkeit)

Jahr	Anzahl über die FörderRL geförderte Ausreisen
2017	180
2018	435
2019 (Stand 31.10.2019)	418

Im Rahmen der statistischen Erhebung zur freiwilligen Ausreise werden die Herkunftsländer der ausgereisten Personen, jedoch nicht die Zielländer der erfolgten Ausreisen erfasst. In dem Zeitraum 2017 bis 2019 erfolgten die meisten Ausreisen von Personen aus Syrien.

Frage 3. Wie viele der Personen haben zusätzlich noch eine andere Förderung beantragt bzw. erhalten (Bitte aufschlüsseln nach Programm und Höhe der jeweiligen Förderung für die einzelnen Jahre seit 2014.)?

Jahr	Anzahl über die FörderRL geförderte Ausreisen	kumulative Förderung, mit anderen Programmen	exklusive Förderung über FörderRL
2017	180	k.A.	k.A.
2018	435	249	186
2019 (Stand 31.10.2019)	418	258	160

Die Gesamtzahl der Förderungen über die FörderRL wurde bzw. wird für die Jahre 2017 bis 2019 erfasst.

Für das Jahr 2017 erfolgte keine darüber hinausgehende statistische Erfassung.

Für das Jahr 2018 wurde neben der Gesamtzahl der Förderungen über die FörderRL auch erfasst, welche dieser Fälle **ohne REAG/GARP-Förderung** gefördert wurden.

Seit Januar 2019 wird zur weiteren Differenzierung zudem erfasst, ob die Ausreise mit einer Förderung über die Förderrichtlinie kumulativ mit anderen Förderprogrammen (REAG/GARP, ERRIN, StarthilfePlus) oder exklusiv unterstützt wurde.

Weitere Daten (z.B. Anzahl der Personen, Förderung über andere Programme, Höhe dieser Förderungen) wurden bzw. werden statistisch nicht erfasst.

Wiesbaden, 27. Dezember 2019

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck